

Strafe der  
Säumigen  
in Segung  
der Feuer-  
mauern.

mauern sich säumig erweisen würde, soll jedesmal um 1 Nro. und da daraus einige Gefahr entstünde, an Leib und Guth unausbleiblich gestraft werden.

## §. 21.

Der Röhre-  
meister hat  
die Ziehbrun-  
nen in gutem  
Stand zu  
halten, und  
das Röhre-  
wasser wohl  
in Acht zu  
nehmen.

Die Ziehbrunnen, ingleichen das Röhrewasser nebst der Wasserleitung hat der Röhremeister unter der Direction des jedesmal regierenden Herrn Bürgermeisters, und Aufsicht des verordneten Bau-Inspectors in solchem Stande zu halten, und allen etwa dabei vorkommenden Mängeln dergestalt in Zeiten vorzubauen, daß bei sich ereignendem Unglück kein Mangel an Wasser sey; weshalber er alle Morgen die Röhrestände nachzusehn, die Brunnen zu rechter Zeit liedern zu lassen, und insonderheit auf den nahegelegenen Wasserschaz im Delsner- und Stadt-Teiche, auch die vor erstem angelegte und befindliche Brunnen ein sorgfältiges Auge zu richten verbunden ist.

## §. 22.

Alle neue  
Häuser sollen  
mit Ziegeln  
gedeckt und  
mit steiner-  
nen Feuer-  
mauern ver-  
sehn werden.

Was durch die hölzerne Feuer-Essen und ausgedorrten Schindel-Dächer bei sich ereignendem Feuer für Unglück entstehe, und wie solche die Rettung guten Theils verhindern, hat die Erfahrung mehr als zu betrübt ausgewiesen. Weswegen nicht nur alle und jede in der Ringmauer neu zu erbauende Häuser mit Ziegeln gedeckt, mit guten Estrichen und gänzlich steinernen Feuermauern, welche durchaus bestiegen und wohl gefehrt werden können, verwahrt werden sollen; sondern es will auch E. E. Rath ernstlich, daß, wenn auch bei den alten Häusern einige Ausbesserung vorgenommen werden möchte, die

Besitzer

Welches  
auch bei den  
alten Häu-  
sern in Acht  
zu nehmen.